

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/16 S

L 5 SO 67/16 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 54/16 ER (SG Koblenz)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Westerwaldkreis,
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **S i e f e r t**
und den Richter **S ö h n g e n**
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2016 - L 5 SO 67/16 B ER - ua werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 22.4.2016, mit dem dieses den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt hat, zurückgewiesen (*Beschluss vom 8.6.2016*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller zu 2 hat für sich und die Antragstellerin zu 1 mit Schreiben vom 15.6.2016 gegen diesen Beschluss des LSG "und gegen alle anderen Nichtzulassungsbeschwerden des LSG seit 2011" Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unstatthaft bzw unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 8.6.2016 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Soweit die Antragsteller sich "gegen alle anderen Nichtzulassungsbeschwerden des LSG seit 2011" wenden, fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit des Antrags. Die Beschwerden sind daher entsprechend § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

